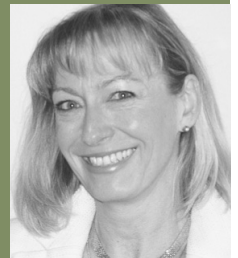


// Im Blickpunkt

Obgleich VorstAG und MaRisk-Novelle erst vor kurzem in Kraft getreten sind – die Managervergütung bleibt auch in der 17. Legislaturperiode auf der Agenda (vgl. dazu auch den tabellarischen Überblick über die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Änderungen im Koalitionsvertrag auf S. 2446 [in diesem Heft]). Praktische Hinweise zum Umgang mit dem neuen VorstAG geben *Annuß/Theusinger* auf S. 2434. Das in § 120 Abs. 4 AktG normierte Institut des Votums der Hauptversammlung zum Vergütungssystem ist Gegenstand des Beitrags von *Begemann/Laue* auf S. 2442. Die Vergütung speziell von Bankmanagern ist Gegenstand „Der Ersten Seite“ von *Arnold* sowie des Beitrags von *Langen/Schielke/Zöll* auf S. 2479. Auf „Der Letzten Seite“ beschreibt Rechtsanwalt und Kanzleiberater *Vaagt* den Umgang mit der Krise anhand von Beispielen aus dem banknahen Anwaltsmarkt.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



Entscheidungen

BGH: GmbH – Bestimmung eines Versammlungsleiters – Stimmverbot wegen Pflichtverletzung

Mit Beschluss vom 4.5.2009 – II ZR 166/07 – hat der BGH entschieden: Der Versammlungsleiter einer GmbH-Gesellschafterversammlung kann von der Mehrheit der Gesellschafter bestimmt werden. Ein Gesellschafter hat keinen Anspruch darauf, dass über die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers und den Widerruf der Prokura eines anderen Gesellschafters in einem Abstimmungsgang abgestimmt wird. Ein Stimmverbot wegen einer gemeinsam begangenen Pflichtverletzung besteht nicht, wenn einer vorsätzlichen Verfehlung eines Gesellschafter-Geschäftsführers (hier: Kompetenzüberschreitung) mit einem Aufsichtsratsversäumnis des anderen Gesellschafters eine andersartige Pflichtverletzung gegenübersteht.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2433-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Stimmverbot der GmbH-Gesellschafterin wegen Befangenheit des Gesellschafters

Der BGH hat mit Beschluss vom 4.5.2009 – II ZR 168/07 – entschieden: Die Befangenheit des Gesellschafters einer GmbH-Gesellschafterin nach § 47 Abs. 4 GmbHG führt zu einem Stimmverbot der GmbH-Gesellschafterin, wenn er einen maßgebenden Einfluss bei der Gesellschafterin ausübt. Bei der Bestimmung des maßgebenden Einflusses sind die Anteile mehrerer Gesellschafter-Gesellschafter dann zusammenzurechnen, wenn sie wegen einer gemeinsam begangenen Pflichtverletzung befangen sind.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2433-2 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Zur Treuwidrigkeit der Entscheidung über die Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers

Der BGH hat mit Beschluss vom 4.5.2009 – II ZR 169/07 – entschieden: Die Entscheidung

über die Entlastung des Geschäftsführers einer GmbH ist treuwidrig, wenn sie zu einem Zeitpunkt erzwungen wird, zu dem die Geschäftsführer zwar von der Pflichtverletzung erfahren haben, aber noch nicht in der Lage sind zu beurteilen, ob der Gesellschaft ein Schaden zugefügt wurde, und sie nur dazu dient, den Geschäftsführer der Verantwortung für sein Verhalten zu entziehen und eine weitere Untersuchung zu verhindern.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2433-3 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Unwirksame Preisanpassungsklauseln in Erdgas-Sonderverträgen

Mit Urteil vom 28.10.2009 – VIII ZR 320/07 – hat der BGH erneut einer Klage von Kunden eines Gasversorgers gegen Preiserhöhungen stattgegeben, weil die Preisanpassungsklauseln, die der Gasversorger in den Erdgas-Sonderverträgen mit den klagenden Kunden verwendet hat, wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden unwirksam sind. Denn sie sehen nur das Recht vor, Änderungen der Gasbezugskosten an die Kunden weiterzugeben, nicht aber die Verpflichtung, bei gesunkenen Gestehungskosten den Preis zu senken. Eine Preisanpassungsklausel muss aber das vertragliche Äquivalenzverhältnis wahren.

(PM BGH vom 28.10.2009)

OLG Stuttgart: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Freigabeverfahren nach ARUG

Das OLG Stuttgart hat mit Beschluss vom 19.10.2009 – 20 AR (Freig.) 1/09 entschieden: Die durch das ARUG neu geschaffene Vorschrift des § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 AktG n. F. ist mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit wie auch mit der Eigentumsgarantie vereinbar. Die rückwirkende Anwendung des Quorumserfordernisses des § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 AktG

n. F. auf nach dem 1.9.2009 anhängig gewordene Freigabeverfahren verstößt nicht gegen das auch im Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zu berücksichtigende Vertrauensschutzprinzip.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2433-4 unter www.betriebs-berater.de

Finanzkrise

EU-Kommission: Stützung der Sparkasse KölnBonn auf dem Prüfstand

Die EU-Kommission hat nach den Beihilfevorschriften des EG-Vertrags eine eingehende Untersuchung zu den Stützungsmaßnahmen für die Sparkasse KölnBonn eingeleitet. Sie hat die Bank aufgefordert, einen Umstrukturierungsplan vorzulegen. Mit diesem ersten Schritt will die Wettbewerbsbehörde in enger Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden zu einer langfristig tragfähigen Lösung gelangen. Die Untersuchung gewährleistet den Beteiligten Rechtssicherheit und gibt Dritten die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den Maßnahmen abzugeben. Die Untersuchung wird ergebnisoffen geführt.

(PM EU-Kommission vom 4.11.2009)

Gesetzgebung

Grenzüberschreitende Lastschriften jetzt durchführbar

Verbraucher und Unternehmen können seit Anfang November 2009 Lastschriftverfahren zwischen verschiedenen Ländern des Euro-Raums direkt durchführen. Ermöglicht wird dies durch das SEPA-Lastschriftverfahren des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA).

Darüber hinaus konsultiert die Wettbewerbsbehörde der EU-Kommission Marktbeteiligte zu ihrem Entwurf einer Orientierungshilfe für Lastschriftverfahren im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Sie fordert zur Stellungnahme zu einem Arbeitspapier ihrer Dienststellen bis zum 14.12.2009 auf.

(PM EU-Kommission vom 3.11.2009)